



Merkblatt

Besteuerung von Ordensangehörigen

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–3
C. Geltungsbereich	4
D. Besteuerung von Ordensangehörigen	5–19
1. Eintragung im Steuerregister und Steuererklärung	5–6
2. Einkommenssteuer	7–18
2.1 Erwerbseinkommen	7–8
a) Tätigkeit innerhalb der Ordensgemeinschaft	7
b) Tätigkeit ausserhalb der Ordensgemeinschaft	8
2.2 Ersatzeinkommen	9–10
2.3 Vermögenserträge	11
2.4 Abzüge	12–18
a) Allgemeines	12
b) Berufsauslagen	13
c) Allgemeine Abzüge	14–15
d) Sozialabzüge	16
3. Vermögenssteuer	17
E. Auskünfte	18
F. Gültigkeit und Publikation	19–20

Anhang: Abzugshöhe nach Steuerperioden

A. Inhalt

- 1 Gegenstand dieses Merkblattes bildet die Besteuerung des Einkommens und Vermögens von Ordensangehörigen. Ein Orden ist eine durch eine Ordensregel verfasste Lebensgemeinschaft von Männern oder Frauen, die sich durch ein Gelübde an eine Lebensform binden und ein geistliches Leben in Gemeinschaft führen, zumeist in einem Kloster.

B. Rechtliche Grundlagen

- 2 Für die Besteuerung von Ordensangehörigen sind die Rechtsgrundlagen für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen massgebend (§§ 17 ff. und 40 ff. des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200; Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11).
- 3 Für die Besteuerung der Ordensgemeinschaft (Ordensträger) gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (insb. § 72 StG bzw. Art. 71 DBG). Sie sind in der Regel steuerbefreit, da sie Kultuszwecke und/oder gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen (§ 61 Bst. f und g StG bzw. Art. 56 Bst. g und h DBG). Weitere Ausführungen zur Steuerbefreiung bilden nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

C. Geltungsbereich

- 4 Das Merkblatt gilt für zwei Arten unselbstständiger Erwerbstätigkeit von Ordensangehörigen:
 - Tätigkeit innerhalb der Ordensgemeinschaft: Arbeit im Ordenshaus (Kloster) oder in einem von der Ordensgemeinschaft in eigener Regie, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko geführten Betrieb (z.B. in einer ordenseigenen Schreinerei oder Brauerei);
 - Tätigkeit ausserhalb der Ordensgemeinschaft (z.B. als Religionslehrer an einer Schule).

D. Besteuerung von Ordensangehörigen

1. Eintragung im Steuerregister und Steuererklärung

- 5 Ordensangehörige sind im Steuerregister einzutragen. Sie haben die ihnen zugestellte Steuererklärung auszufüllen und einzureichen, auch wenn sie über kein Einkommen und Vermögen verfügen¹.
- 6 Ordensangehörige, die über keine Niederlassungsbewilligung C verfügen und einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Ordensgemeinschaft nachgehen, sind im Quellensteuerregister einzutragen. Der Arbeitgeber (vgl. N 8) hat die Beschäftigung solcher Personen innert

¹ Dies gilt auch für den Fall, dass der Orden Einkommen und Vermögen des Ordensangehörigen als Nutzniesser versteuert (vgl. N 11 und 19).

acht Tagen ab Stellenantritt der kantonalen Steuerverwaltung auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden² (Steuerverwaltung Schwyz, Abteilung Quellensteuern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz).

2. Einkommenssteuer

2.1 Erwerbseinkommen

a) Tätigkeit innerhalb der Ordensgemeinschaft

- 7 Leisten Ordensangehörige Arbeit im Ordenshaus oder in einem vom Orden geführten Betrieb, wird dadurch kein steuerbares Einkommen erzielt. Das Gelübde und die Einhaltung der Ordensregel begründen kein Anstellungsverhältnis. Naturaleinkünfte (insb. Kost und Logis) werden ebenfalls nicht besteuert.

b) Tätigkeit ausserhalb der Ordensgemeinschaft

- 8 Einkommen, das Ordensangehörige aus einer Tätigkeit ausserhalb der Ordensgemeinschaft erzielen, ist von diesen als Einkommen zu versteuern³. Dabei ist unerheblich, ob der externe Arbeit- oder Auftraggeber den Vertrag direkt mit dem Ordensangehörigen oder mit dem Orden abgeschlossen hat. Ebenso ist nicht von Bedeutung, ob das Einkommen aus einer solchen Tätigkeit dem Ordensangehörigen oder dem Orden ausbezahlt wird. Der entsprechende Lohnausweis ist mit der Steuererklärung⁴ einzureichen.

2.2 Ersatzeinkommen

- 9 Ersatzeinkommen in Form von Renten (insb. AHV und IV) oder Kapitalleistungen (insb. berufliche Vorsorge und Unfallversicherung) sind vom Ordensangehörigen zu deklarieren und zu versteuern⁵, unabhängig davon, ob die Beiträge von dieser Person oder vom Orden bezahlt wurden. Ebenso ist nicht von Bedeutung, ob die Leistung direkt dem Ordensangehörigen oder dem Orden zugeflossen ist.
- 10 Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert⁶. Sie sind auf dem Formular 10 (Spezialdeklarationen) zu deklarieren.

2.3 Vermögenserträge

- 11 Ordensangehörige müssen Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Liegenschaften), das sich in ihrem Eigentum befindet, als Einkommen versteuern⁷, sofern dem Orden kein Nutzniessungsrecht⁸ daran zusteht. Eine Nutzniessung durch den Orden kann in der Ordensregel vorgesehen sein oder beim Ordenseintritt vereinbart werden.

² § 22 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311.

³ § 18 Abs. 1 StG bzw. Art. 17 Abs. 1 DBG.

⁴ § 143 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 125 Abs. 1 Bst. a DBG.

⁵ § 23 StG bzw. Art. 22 DBG.

⁶ § 38 StG bzw. Art. 38 DBG.

⁷ § 21 f. StG bzw. Art. 20 f. DBG.

⁸ Vermögenserträge sind durch den Nutzniesser (Orden) zu versteuern (§§ 21 Abs. 1 Bst. d und 22 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 20 Bst. d und 21 Bst. a DBG); Orden sind jedoch regelmässig steuerbefreit (vgl. N 3).

2.4 Abzüge

a) Allgemeines

- 12 Grundsätzlich können Ordensangehörige bei der Einkommenssteuer sämtliche Abzüge des kantonalen Rechts und des Bundesrechts geltend machen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Im Folgenden werden nur die wesentlichen Abzüge dargelegt.

b) Berufsauslagen

- 13 Ordensangehörige, die Einkommen aus einer Tätigkeit ausserhalb der Ordensgemeinschaft (N 8) erzielen, können die mittelbaren und unmittelbaren Berufskosten⁹ in Abzug bringen.

c) Allgemeine Abzüge

- 14 Abziehbar sind unter anderem Versicherungsbeiträge und Sparkapitalzinsen, Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten¹⁰.
- 15 Fliesst das Einkommen¹¹ von Ordensangehörigen der Ordensgemeinschaft zu, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke nach § 61 Abs. 1 Bst. f StG bzw. Art. 56 Bst. g DBG steuerbefreit ist, können diese einen Abzug gemäss § 33 Abs. 3 Bst. c StG bzw. Art. 33a DBG für freiwillige Leistungen geltend machen (maximal in Höhe des der Ordensgemeinschaft zugeflossenen Einkommens)¹². Die Leistungen müssen im Steuerjahr mindestens Fr. 100.-- erreichen und dürfen insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Bst. b StG bzw. Art. 26–33 DBG verminderten Einkünfte (Reineinkommen) nicht übersteigen. Die Leistungen können in Form von Geld oder übrigen Vermögenswerten erbracht werden.

d) Sozialabzüge

- 16 Bei der kantonalen Steuer können Ordensangehörige von ihrem Reineinkommen den Sozialabzug für übrige Steuerpflichtige von Fr. 4200.-- abziehen¹³. Sind sie über 65 Jahre alt oder beziehen sie eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung, können sie einen Abzug von 20 % der Differenz zwischen Fr. 60 000.-- und dem Reineinkommen geltend machen¹⁴. Zusätzlich zu den beiden Abzügen steht ihnen der Entlastungsabzug zu, der 30 % der Differenz zwischen Fr. 35 000.-- und dem Reineinkommen¹⁵ beträgt.

3. Vermögenssteuer

- 17 Ordensangehörige müssen bewegliches und unbewegliches Vermögen (Liegenschaften) in ihrem Eigentum versteuern, sofern dem Orden kein Nutzniessungsrecht daran zusteht (vgl.

⁹ § 27 f. StG bzw. Art. 26 DBG.

¹⁰ § 33 Abs. 1 Bst. d, f und g sowie Abs. 3 Bst. a und b StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. d, f–h und h^{bis} DBG.

¹¹ Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ordens oder Renten.

¹² Das Kriterium der Freiwilligkeit der Leistungen ist trotz Gelübde und Ordensregel erfüllt, da der Beitritt zu einem Orden und die karitative Tätigkeit in aller Regel auf freiwilligen Motiven beruhen.

¹³ § 35 Abs. 1 Bst. b StG; der Bund kennt keinen Abzug für übrige Steuerpflichtige.

¹⁴ § 35 Abs. 1 Bst. f StG.

¹⁵ § 35 Abs. 1a StG.

N 11)¹⁶. Schulden und der für übrige Steuerpflichtige geltende Sozialabzug von Fr. 125 000.--¹⁷ können in Abzug gebracht werden.

E. Auskünfte

- 18 Für Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Natürliche Personen, Allgemeine Anfragen Natürliche Personen, E-Mail: np.stv@sz.ch, zur Verfügung.

F. Gültigkeit und Publikation

- 19 Dieses Merkblatt gilt ab Steuerperiode 2026.
- 20 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 19. Mai 2026

¹⁶ § 40 StG.

¹⁷ §§ 46 und 47 Abs. 1 Bst. b StG.

Anhang: Abzugshöhe nach Steuerperioden

Steuerperiode	Sozialabzug für übrige Steuerpflichtige (§ 35 Abs. 1 Bst. b StG)
2026	CHF 4 200
2025	CHF 3 200
2024	CHF 3 200
2023	CHF 3 200
2022	CHF 3 200